

Nachdruck vom 3. 12. 1998



## Regierungsvorlage

### Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1997 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 746/1996, BGBl. I Nr. 130/1997 und BGBl. I Nr. 79/1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Z 1 entfallen die Worte „die Körperschaftsteuer“.

2 § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Vom Aufkommen an Wohnbauförderungsbeitrag sind im Jahr 1998: 308 438 000 S, im Jahr 1999: 389 750 000 S sowie im Jahr 2000: 467 514 000 S für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft zu verwenden.“

3. In § 7 Abs. 1 werden vor den Worten „die Umsatzsteuer“ die Worte „die Körperschaftsteuer,“ eingefügt.

4. In § 7 Abs. 2 entfallen die Z 1 sowie der letzte Satz und lautet der erste Satz:

„Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen und bei der Einkommensteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1987 genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist (Abgeltungsbetrag), ergibt.“

5. In § 8 Abs. 1 werden die Zeilen

„Veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer	46,847	28,738	24,415
Lohnsteuer	63,596	20,405	15,999
Kapitalertragsteuer I	20,825	13,193	65,982“

durch folgende Zeilen ersetzt:

„Körperschaftsteuer	68,975	16,511	14,514
Veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer	68,975	16,511	14,514
Lohnsteuer	68,975	16,511	14,514
Kapitalertragsteuer I	68,975	16,511	14,514“

6. Nach § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer, bei der Lohnsteuer, bei der Kapitalertragsteuer I und bei der Körperschaftsteuer sind vom jeweiligen Aufkommen dieser Abgaben nach Abzug des Abgeltungsbetrages (§ 7 Abs. 2) abzuziehen:

1. 0,1 von den Ertragsanteilen des Bundes 1,934 vH für Zwecke des Familienlastenausgleichs und 1,428 vH für Zwecke des Katastrophenfonds,

2. von den Ertragsanteilen der Gemeinden 0,352 vH für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union.“

7. In § 8 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Der Abzug dieser Beträge hat bei den einzelnen Abgabenteilen im Verhältnis der Höhe der Abgabenteile abzüglich der Beträge gemäß Abs. 1a Z 2 zu erfolgen.“

8. Nach § 8 Abs. 3 Z 1 lit. d wird folgende lit. e angefügt:

„e) bei der Körperschaftsteuer im Jahr 1998: 93 240 000 S, im Jahr 1999: 117 820 000 S sowie im Jahr 2000: 141 328 000 S“.

9. In § 8 Abs. 5 lautet der erste Satz:

„Die für die Siedlungswasserwirtschaft bestimmten Anteile gemäß § 6 Abs. 2 sowie gemäß Abs. 3 Z 1 lit. a, lit. b, lit. c und lit. e, Abs. 3 Z 2, Abs. 3 Z 3 lit. a, lit. b und lit. c sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, die Anteile gemäß Abs. 3 Z 1 lit. d, Abs. 3 Z 3 lit. d und die Beiträge gemäß Abs. 4 sind in zwölf gleich großen Monatsbeträgen auf ein Sonderkonto des Bundes mit der Bezeichnung „Siedlungswasserwirtschaft“ zu überweisen und nutzbringend anzulegen.“

10. In § 8 Abs. 6 werden die Z 1 bis 3 durch folgende Z 1 ersetzt:

„1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer, bei der Lohnsteuer, bei der Kapitalertragsteuer I und bei der Körperschaftsteuer auf die Länder

a) 77,967 vH nach der Volkszahl und

b) 22,033 vH in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,616 vH
Kärnten	5,364 vH
Niederösterreich	14,376 vH
Oberösterreich	15,843 vH
Salzburg	7,853 vH
Steiermark	10,761 vH
Tirol	10,555 vH
Vorarlberg	6,833 vH
Wien	26,799 vH;

auf die Gemeinden

c) 72,753 vH nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und

d) 27,247 vH in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,407 vH
Kärnten	4,709 vH
Niederösterreich	12,941 vH
Oberösterreich	16,271 vH
Salzburg	7,647 vH
Steiermark	8,869 vH
Tirol	8,788 vH
Vorarlberg	5,652 vH
Wien	33,716 vH“

11. § 8 Abs. 6 Z 4 bis 6 lauten:

„4. Bei der Kapitalertragsteuer II auf die Länder 70 vH nach der Volkszahl und 30 vH nach dem örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

5. Bei der Umsatzsteuer auf die Länder

a) zuerst 0,949 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer nach Abzug des in § 7 Abs. 2 Z 2 genannten Betrages in folgendem Verhältnis:

Burgenland	2,572 vH
Kärnten	6,897 vH
Niederösterreich	14,451 vH
Oberösterreich	13,692 vH
Salzburg	6,429 vH
Steiermark	12,884 vH
Tirol	7,982 vH
Vorarlberg	3,717 vH
Wien	31,376 vH,

b) die verbleibenden Anteile nach der Volkszahl;

auf die Gemeinden 39,142 vH nach der Volkszahl, 49,996 vH nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 10,862 vH in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,583 vH
Kärnten	5,247 vH
Niederösterreich	15,004 vH
Oberösterreich	16,318 vH

Salzburg	9,326 vH
Steiermark	9,657 vH
Tirol	9,021 vH
Vorarlberg	6,428 vH
Wien	27,416 vH“
6. bei der Biersteuer auf die Länder 46,437 vH und auf die Gemeinden 69,904 vH nach der Volkszahl, weiters auf die Länder 53,563 vH und auf die Gemeinden 30,096 vH in folgendem Verhältnis:	
Burgenland	2,327 vH
Kärnten	8,812 vH
Niederösterreich	17,831 vH
Oberösterreich	17,964 vH
Salzburg	8,832 vH
Steiermark	14,879 vH
Tirol	11,761 vH
Vorarlberg	4,331 vH
Wien	13,263 vH“

12. Nach dem § 23 Abs. 3d werden folgende Abs. 3e und 3f eingefügt:

„(3e) § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(3f) Die Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden gemäß § 11 Abs. 1 ist ehestmöglich auf die Berechnung der Ertragsanteile gemäß den §§ 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 umzustellen; dabei sind die bis dahin bereits geleisteten Vorschüsse auszugleichen.“

**Vorblatt****Probleme:**

Im Rahmen der Verhandlungen des Finanzausgleiches für die Jahre 1997 bis 2000 wurde ua. vereinbart, ab dem Jahr 1998 auf Basis des Erfolgs 1997 bei der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer I und der Körperschaftsteuer einheitliche Schlüssel für die Teilung der Erträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden anzuwenden.

**Ziele und Inhalt:**

Einführung eines einheitlichen Schlüssels für die veranlagte Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer I und die Körperschaftsteuer.

**Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**Kosten:**

Welche Gebietskörperschaften von der Einführung des einheitlichen Schlüssels profitieren, hängt von der unterschiedlichen Dynamik der betroffenen Abgaben ab. Ausgehend von der aktuellen Schätzung der Aufkommen erhöhen sich die Ertragsanteile der Länder für das Jahr 1998 um rund 500 Millionen Schilling, diejenigen der Gemeinden um rund 550 Millionen Schilling. Auf Basis der Aufkommen im Bundesvoranschlag 1999 sinken allerdings umgekehrt die Ertragsanteile der Länder um rund 460 Millionen Schilling, diejenigen der Gemeinden um rund 190 Millionen Schilling.

## Erläuterungen Allgemeiner Teil

Bei den Besprechungen am 22. Februar und 29. März 1996 über den Finanzausgleich bis zum Jahr 2000 wurde von den Finanzausgleichspartnern ua. vereinbart, daß die Körperschaftsteuer ab dem Jahr 1998 von einer ausschließlichen Bundesabgabe in eine gemeinschaftliche Bundesabgabe umgewandelt wird und daß auf Basis des Erfolges 1997 verteilungsneutrale einheitliche Aufteilungsschlüssel für die Körperschaftsteuer (KöSt), die veranlagte Einkommensteuer (vEST), die Lohnsteuer (LSt) und die Kapitalertragsteuer I (KeSt I) gelten sollen.

Motiv für diese Vereinbarung über den einheitlichen Schlüssel war, diese vier einkommensabhängigen Abgaben, die sich außerdem teilweise steuerrechtlich nur durch unterschiedliche Einhebungsmodalitäten unterscheiden, auch finanzausgleichsrechtlich gleich zu behandeln. Verschiebungen zwischen diesen Abgaben durch Änderungen in den Steuergesetzen oder Änderungen in den Einhebungsmodalitäten sollten keinen Einfluß auf die Ertragsanteile haben.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundesministerium für Finanzen, der Länder sowie des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes wurden entsprechende Berechnungen vorgelegt, wobei von seiten der Vertreter der Länder alternative Überlegungen insbesondere zur Basis „Erfolg 1997“ angestellt wurden, jedoch letztlich auch von dieser Seite diese Berechnungsgrundlage akzeptiert wurde.

### **Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Bei einer Gesamtbetrachtung der drei Gebietskörperschaftsebenen Bund, Länder und Gemeinden ist eine bloße Änderung der Verteilungsschlüssel in Summe neutral. Welche Gebietskörperschaften von der Einführung des einheitlichen Schlüssels profitieren, hängt von der unterschiedlichen Dynamik der betroffenen Abgaben ab. Längerfristig wird sich somit für derartige Vergleiche auch die konkrete Gestaltung der beabsichtigten Steuerreform auswirken.

Ein Vergleich der bisherigen Rechtslage zum einheitlichen Schlüssel ergibt, daß bei einer relativ dynamischeren Entwicklung der Körperschaftsteuer die Länder und Gemeinden von der Änderung profitieren, umgekehrt jedoch der Bund bei einer besseren Entwicklung der drei anderen betroffenen Abgaben.

Kurzfristig sollten Länder und Gemeinden aus der Neuregelung einen Gewinn zu Lasten des Bundes erzielen: Ausgehend von der aktuellen Schätzung der Aufkommen erhöhen sich die Ertragsanteile der Länder für das Jahr 1998 um rund 500 Millionen Schilling, diejenigen der Gemeinden um rund 550 Millionen Schilling. Auf Basis der Aufkommen im Bundesvoranschlag 1999 sinken allerdings umgekehrt die Ertragsanteile der Länder um rund 460 Millionen Schilling, diejenigen der Gemeinden um rund 190 Millionen Schilling.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus § 7 Abs. 2 F-VG 1948.

## Besonderer Teil

### **Zu den Z 1 und 3 (§§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1):**

Die Körperschaftsteuer wird von einer ausschließlichen in eine gemeinschaftliche Bundesabgabe umgewandelt.

### **Zu den Z 4 und 6 (§§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1a):**

In diesen Ziffern wird erstens der sogenannte „Gemeinden-EU-Beitrag“ neu geregelt und erfolgt zweitens eine Änderung der Darstellung der Vorwegabzüge für den Katastrophenfonds und den Familienlastenausgleichsfonds:

#### **1. Neuregelung des „Gemeinden-EU-Beitrags“:**

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c FAG 1997 in der derzeit geltenden Fassung sind bei der vEST vor der Teilung auf Bund, Länder und Gemeinden 17,642% für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union abzuziehen. Rechtspolitisch handelt es sich dabei um den Anteil der Gemeinden am EU-Beitrag. Die praktische Auswirkung dieses Vorwegabzugs zugunsten des allgemeinen Bundeshaushalts ist eine Erhöhung der Ertragsanteile des Bundes an der vEST.

Die seinerzeitige Vereinbarung aus dem Jahr 1995 über die Beteiligung der Gemeinden an der EU-Beitragsfinanzierung in Höhe eines Betrages von 4,75 Milliarden Schilling war ursprünglich mit einer Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer mit einem geschätzten Mehraufkommen von rund 3,8 Milliarden Schilling p. a. verbunden, was jedoch letztlich durch eine Senkung des

Investitionsfreibetrages ersetzt wurde. Bei der neutralen Umrechnung dieser Maßnahmen in den Einkommensteuerschlüssel wurden damals nicht nur die Aufkommensänderungen bei der veranlagten Einkommensteuer, sondern auch diejenigen bei der Körperschaftsteuer, weiters die Auswirkungen auf die Zweckzuschüsse nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, auf den Landes-Kopfquotenausgleich gemäß § 20 Abs. 1 und auf die Finanzzuweisung gemäß § 21 zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden berücksichtigt (siehe dazu Hüttner, Finanzielle Auswirkungen des EU-Beitritts auf die Gebietskörperschaften, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, ÖGZ 4/95, S 2 ff).

Unter Berücksichtigung dieser „Refinanzierung“ errechnet sich die tatsächliche Belastung der Gemeinden aus dem Gemeinden-EU-Beitrag („Netto-Belastung“) mit 2,555% (statt 17,642%) der veranlagten Einkommensteuer. Ausgehend von diesem Gemeinden-EU-Beitrag iHV 2,555% der vEST ergibt sich durch die Aufteilung auf die vier Abgaben auf Basis des Erfolgs 1997 in weiterer Konsequenz der neue Prozentsatz von 0,352% der Summe der Aufkommen aus vEST, LS und KeSt I und KöSt.

## 2. Änderung der Darstellung von Vorwegabzügen:

Die Abzüge für den Katastrophenfonds, den Familienlastenausgleichsfonds (Anteile) und für den Gemeinden-EU-Beitrag sollen nicht mehr als Vorwegabzüge vor der Verteilung Bund-Länder-Gemeinden, sondern als Abzüge nur bei denjenigen Gebietskörperschaften, denen diese Anteile zuzuordnen sind, dargestellt werden, somit die Dotierung des Katastrophenfonds und des Familienlastenausgleichsfonds (Anteile) zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes und der Gemeinden-EU-Beitrag zu Lasten der Gemeinden. Die Ertragsanteile des Bundes und der Gemeinden werde neutral entsprechend erhöht; finanzielle Auswirkungen haben diese Änderungen nicht.

### Zu Z 5 (§ 8 Abs. 1):

Ausgehend von der geschilderten „Netto-Belastung“ des Gemeinden-EU-Beitrages und der geänderten legislativen Darstellung der Vorwegabzüge errechnen sich auf Basis des Erfolgs 1997 neutrale einheitliche Schlüssel für die Verteilung Bund-Länder-Gemeinden mit 68,975%: 16,511%: 14,514%.

### Zu den Z 10 und 11 (§ 8 Abs. 6):

Auch die Schlüssel für die länderweise Verteilung der vier Abgaben werden vereinheitlicht, wobei die insgesamte Gewichtung (wiederum auf Basis Erfolg 1997) der Schlüssel „Volkszähl“ bei den Ländern mit 77,967% bzw. „abgestufter Bevölkerungsschlüssel“ bei den Gemeinden mit 72,753% an der bisherigen Verteilung der vier Abgaben beibehalten wird. Die derzeitigen weiteren Schlüssel (Aufkommen an der veranlagten Einkommensteuer und an der Kapitalertragsteuer I; außerdem bei den Ländern das Verhältnis der Ertragsanteile der Gemeinden ohne Spielbankabgabe und bei den Gemeinden ein fixer Schlüssel als Ersatz für die seinerzeitige Verteilung nach dem Aufkommen an der Gewerbeertragsteuer) werden jeweils neutral in je einen fixen Schlüssel für die Länder-Ertragsanteile und die Gemeinde-Ertragsanteile zusammengefaßt. Dabei wird hinsichtlich der länderweisen Aufkommen an der veranlagten Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer I sowie der länderweisen Anteile der Gemeinde-Ertragsanteile der Erfolg der Jahre 1993 bis 1997 zugrundegelegt.

Diese Änderungen werden für eine weitere Vereinfachung, und zwar bei der Verteilung der Umsatzsteuer genutzt, wo die Verteilung nach dem Verhältnis der Ertragsanteile der Gemeinden ohne Spielbankabgabe, nach der „Volkszähl ohne Wien“ und „auf Wien“ durch die Verteilung nach der Volkszahl ersetzt werden. Die sich daraus ergebenden (relativ geringfügigen) Differenzen für die einzelnen Länderanteile werden in die Berechnung des Fixschlüssels für die Verteilung der vier Abgaben auf die Länder einbezogen, sodaß auch diese Änderung insgesamt neutral ist.

Schließlich wird die Formulierung der länderweisen Verteilung der Kapitalertragsteuer II und der Biersteuer an die der übrigen Abgaben dahin gehend angepaßt, daß sich die Prozentsätze für die Anteile der einzelnen Schlüssel nicht mehr auf den Gesamtertrag, sondern auf die Beträge, die auf dieser Stufe zu verteilen sind, beziehen.

### Zu den Z 2, 7, 8, 9 und 12 (§§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 und § 23 Abs. 3e):

Die weiteren Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen und das rückwirkende Inkrafttreten des einheitlichen Schlüssels.

## Textgegenüberstellung

## Vorgeschlagene Fassung:

## Finanzausgleichsgesetz 1997 – FAG 1997

## Geltende Fassung:

II. Abgabenwesen  
 (§§ 5 bis 11 F-VG 1948)  
 A. Ausschließliche Bundesabgaben

§ 6. (1) Ausschließliche Bundesabgaben sind  
 1. die Abgabe von Zuwendungen, die Vermögensteuer, der Wohnbauförderungsbetrag, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Erbschaftsteueräquivalent, die Sonderabgabe von Kreditinstituten;

...  
 (2) Vom Aufkommen an Wohnbauförderungsbetrag sind im Jahr 1998: 308 438 000 S, im Jahr 1999: 389 750 000 S sowie im Jahr 2000: 467 514 000 S für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft zu verwenden.

B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben

§ 7. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer – veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I (§ 93 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988) und Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988) –, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, der Branntweinaufschlag und Monopolausgleich, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die

II. Abgabenwesen  
 (§§ 5 bis 11 F-VG 1948)  
 A. Ausschließliche Bundesabgaben

§ 6. (1) Ausschließliche Bundesabgaben sind  
 1. die Körperschaftsteuer, die Abgabe von Zuwendungen, die Vermögensteuer, der Wohnbauförderungsbetrag, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Erbschaftsteueräquivalent, die Sonderabgabe von Kreditinstituten;

...  
 (2) Vom Aufkommen an  
 1. Körperschaftsteuer sind 1,934 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches, 1,428 vH für Zwecke des Katastrophenfonds und im Jahr 1997: 73 986 000 S, im Jahr 1998: 93 240 000 S, im Jahr 1999: 117 820 000 S sowie im Jahr 2000: 141 328 000 S für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft und  
 2. Wohnbauförderungsbetrag im Jahr 1997: 244 744 000 S, im Jahr 1998: 308 438 000 S, im Jahr 1999: 389 750 000 S sowie im Jahr 2000: 467 514 000 S für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft zu verwenden.

B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben

§ 7. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer – veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I (§ 93 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988) und Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988) –, die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, der Branntweinaufschlag und Monopolausgleich, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bo-

### Vorgeschlagene Fassung:

Grundwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag und der Kulturgrotschen. Die Teilung der zuletzt genannten Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleiben der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind abzuziehen:

#### 1. entfällt.

2. bei der Umsatzsteuer für den Bund ein Betrag in Höhe der Ausgaben des Bundes für die Beihilfen gemäß den §§ 1 bis 3 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996,
3. ab dem Haushaltsjahr 1998 bei der Umsatzsteuer für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information ein Betrag in Höhe von 100 Millionen Schilling jährlich.
4. ab dem Haushaltsjahr 1997 bei der Kraftfahrzeugsteuer für den Bund ein Betrag in Höhe von 200 Millionen Schilling jährlich.

(3) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgrotschens und der Spielbankabgabe wer-

### Geltende Fassung:

denwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag und der Kulturgrotschen. Die Teilung der zuletzt genannten Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleiben der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind abzuziehen:

1. bei der Einkommensteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1987 genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist (Abgeltungsbetrag),
  - a) ein Anteil in der Höhe von 1,934 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,
  - b) ein Anteil in der Höhe von 1,428 vH des Aufkommens für Zwecke des Katastrophenfonds,
  - c) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer 17,642 vH für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union,
2. bei der Umsatzsteuer für den Bund ein Betrag in Höhe der Ausgaben des Bundes für die Beihilfen gemäß den §§ 1 bis 3 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996,
3. ab dem Haushaltsjahr 1998 bei der Umsatzsteuer für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information ein Betrag in Höhe von 100 Millionen Schilling jährlich.
4. ab dem Haushaltsjahr 1997 bei der Kraftfahrzeugsteuer für den Bund ein Betrag in Höhe von 200 Millionen Schilling jährlich.

Bei der Kapitalertragsteuer II sind keine Anteile für die angeführten Fonds abzuziehen.

(3) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgrotschens und der Spielbankabgabe wer-

## Vorgeschlagene Fassung:

den zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
<b>Körperschaftsteuer</b>	<b>68,975</b>	<b>16,511</b>	<b>14,514</b>
Veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer	68,975	16,511	14,514
Lohnsteuer	68,975	16,511	14,514
Kapitalertragsteuer I	53,000	27,000	20,000
Kapitalertragsteuer II	69,050	18,577	12,373
Umsatzsteuer	38,601	33,887	27,512
Biersteuer	38,601	33,887	27,512
Weinsteuer	38,601	33,887	27,512
Schaumweinsteuer	38,601	33,887	27,512
Zwischenerzeugnissteuer	38,601	33,887	27,512
Alkoholsteuer	38,601	33,887	27,512
Branntweinaufschlag und Monopolausgleich	40,000	30,000	30,000
Abgabe von alkoholischen Getränken	91,291	6,575	2,134
Mineralölsteuer	70,000	30,000	—
Erbschafts- und Schenkungssteuer	4,000	—	96,000
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	82,833	17,167	—
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	—
Motorbezogene Versicherungssteuer	70,000	30,000	—
Kunstförderungsbeitrag	—	—	—

(1a) Bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer, bei der Lohnsteuer, bei der Kapitalertragsteuer I und bei der Körperschaftsteuer sind vom jeweiligen Aufkommen dieser Abgaben nach Abzug des Abgeltungsbetrages (§ 7 Abs. 2) abzuziehen:

1. von den Ertragsanteilen des Bundes 1,934 vH für Zwecke des Familienlastenausgleichs und 1,428 vH für Zwecke des Katastrophenfonds,
2. von den Ertragsanteilen der Gemeinden 0,352 vH für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union.

## Geltende Fassung:

den zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer	46,847	28,738	24,415
Lohnsteuer	63,596	20,405	15,999
Kapitalertragsteuer I	20,825	13,193	65,982
Kapitalertragsteuer II	53,000	27,000	20,000
Umsatzsteuer	69,050	18,577	12,373
Biersteuer	38,601	33,887	27,512
Weinsteuer	38,601	33,887	27,512
Schaumweinsteuer	38,601	33,887	27,512
Zwischenerzeugnissteuer	38,601	33,887	27,512
Alkoholsteuer	38,601	33,887	27,512
Branntweinaufschlag und Monopolausgleich	40,000	30,000	30,000
Abgabe von alkoholischen Getränken	91,291	6,575	2,134
Mineralölsteuer	70,000	30,000	—
Erbschafts- und Schenkungssteuer	4,000	—	96,000
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	82,833	17,167	—
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	—
Motorbezogene Versicherungssteuer	70,000	30,000	—
Kunstförderungsbeitrag	—	—	—

**Geltende Fassung:**

(2) Vor der länderweisen Verteilung sind von den Anteilen der Länder und der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages abzuziehen:

1. von den Anteilen der Länder:
  - a) für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistung Österreichs an die Europäische Union 16,835 vH der Summe aus
    - aa) den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln und den Bruttosozialprodukt-Eigenmitteln und
    - ab) dem Betrag von 8 487 200 000 S, der ab dem Jahr 1998 jährlich um 3 vH gegenüber dem Vorjahreswert zu erhöhen ist;
  - b) für den Bund ein Betrag von 2 290 Millionen Schilling jährlich.
2. von den Anteilen der Gemeinden für den Bund ein Betrag von 1 460 Millionen Schilling jährlich.

Der Abzug dieser Beträge hat bei den einzelnen Abgabenanteilen im Verhältnis der Höhe der Abgabenanteile zu erfolgen.

(3) Weiters sind abzuziehen:

1. von den Ertragsanteilen des Bundes für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft

...

(5) Die für die Siedlungswasserwirtschaft bestimmten Anteile gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie gemäß Abs. 3 Z 1 lit. a, lit. b und lit. c, Abs. 3 Z 2, Abs. 3 Z 3 lit. a, lit. b und lit. c sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, **erstmalig im April 1997**, die Anteile gemäß Abs. 3 Z 1 lit. d, Abs. 3 Z 3 lit. d und die Beiträge gemäß Abs. 4 sind in zwölf gleich großen Monatsbeträgen auf ein Sonderkonto des Bundes mit der Bezeichnung „Siedlungswasserwirtschaft“ zu überweisen und nutzbringend anzulegen. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe der Kosten der Siedlungswasserwirtschaft durch Verordnung für einzelne oder alle Monatsbeträge eines Jahres gleichmäßig verringerte Anteile und Beiträge für diese Zwecke anordnen.

**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Vor der länderweisen Verteilung sind von den Anteilen der Länder und der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages abzuziehen:

1. von den Anteilen der Länder:
  - a) für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union 16,835 vH der Summe aus
    - aa) den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln und den Bruttosozialprodukt-Eigenmitteln und
    - ab) dem Betrag von 8 487 200 000 S, der ab dem Jahr 1998 jährlich um 3 vH gegenüber dem Vorjahreswert zu erhöhen ist;
  - b) für den Bund ein Betrag von 2 290 Millionen Schilling jährlich.
2. von den Anteilen der Gemeinden für den Bund ein Betrag von 1 460 Millionen Schilling jährlich.

Der Abzug dieser Beträge hat bei den einzelnen Abgabenanteilen im Verhältnis der Höhe der Abgabenanteile **abzüglich der Beträge gemäß Abs. 1a Z 2** zu erfolgen.

(3) Weiters sind abzuziehen:

1. von den Ertragsanteilen des Bundes für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft

...

e) bei der Körperschaftsteuer im Jahr 1998: 93 240 000 S, im Jahr 1999: 117 820 000 S sowie im Jahr 2000: 141 328 000 S.

...

(5) Die für die Siedlungswasserwirtschaft bestimmten Anteile gemäß § 6 Abs. 2 sowie gemäß Abs. 3 Z 1 lit. a, lit. b, lit. c und lit. e, Abs. 3 Z 2, Abs. 3 Z 3 lit. a, lit. b und lit. c sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, die Anteile gemäß Abs. 3 Z 1 lit. d, Abs. 3 Z 3 lit. d und die Beiträge gemäß Abs. 4 sind in zwölf gleich großen Monatsbeträgen auf ein Sonderkonto des Bundes mit der Bezeichnung „Siedlungswasserwirtschaft“ zu überweisen und nutzbringend anzulegen. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe der Kosten der Siedlungswasserwirtschaft durch Verordnung für einzelne oder alle Monatsbeträge eines Jahres gleichmäßig verringerte Anteile und Beiträge für diese Zwecke anordnen.

**Geltende Fassung:**

(6) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 bis 3 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Länder 28,021 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,717 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden

a) zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und

b) zu zwei Fünfteln in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,583 vH
Kärnten	5,247 vH
Niederösterreich	15,004 vH
Oberösterreich	16,318 vH
Salzburg	9,326 vH
Steiermark	9,657 vH
Tirol	9,021 vH
Vorarlberg	6,428 vH
Wien	27,416 vH

2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 19,990 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,415 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1), auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

3. Bei der Kapitalertragsteuer I auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;

4. bei der Kapitalertragsteuer II auf die Länder 18,900 Hundertteile nach der Volkszahl und 8,100 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder

- a) zuerst 0,949 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer nach Abzug des in § 7 Abs. 2 Z 2 genannten Betrages in folgendem Verhältnis:

**Vorgeschlagene Fassung:**

(6) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 bis 3 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer, bei der Lohnsteuer, bei der Kapitalertragsteuer I und bei der Körperschaftsteuer auf die Länder

a) 77,967 vH nach der Volkszahl und

b) 22,033 vH in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,616 vH
Kärnten	5,364 vH
Niederösterreich	14,376 vH
Oberösterreich	15,843 vH
Salzburg	7,853 vH
Steiermark	10,761 vH
Tirol	10,555 vH
Vorarlberg	6,833 vH
Wien	26,799 vH;

auf die Gemeinden

- c) 72,753 vH nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und
- d) 27,247 vH in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,407 vH
Kärnten	4,709 vH
Niederösterreich	12,941 vH
Oberösterreich	16,271 vH
Salzburg	7,647 vH
Steiermark	8,869 vH
Tirol	8,788 vH
Vorarlberg	5,652 vH
Wien	33,716 vH

2. bis 3 entfällt.

4. bei der Kapitalertragsteuer II auf die Länder 70 vH nach der Volkszahl und 30 vH nach dem örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder

a) zuerst 0,949 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer nach Abzug des in § 7 Abs. 2 Z 2 genannten Betrages in folgendem Verhältnis:

## Geltende Fassung:

Burgenland	2,572 vH
Kärnten	6,897 vH
Niederösterreich	14,451 vH
Oberösterreich	13,692 vH
Salzburg	6,429 vH
Steiermark	12,884 vH
Tirol	7,982 vH
Vorarlberg	3,717 vH
Wien	31,376 vH,

b) von den verbleibenden Anteilen der Länder 95,661 vH nach der Volkszahl, 2,902 vH zu einem Sechstel auf Wien und zu fünf Sechstel auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 1,437 vH nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden 39,142 vH nach der Volkszahl, 49,996 vH nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 10,862 vH nach dem in Z 1 lit. b genannten Verhältnis;

## Vorgeschlagene Fassung:

Burgenland	2,572 vH
Kärnten	6,897 vH
Niederösterreich	14,451 vH
Oberösterreich	13,692 vH
Salzburg	6,429 vH
Steiermark	12,884 vH
Tirol	7,982 vH
Vorarlberg	3,717 vH
Wien	31,376 vH,

b) die verbleibenden Anteile nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 39,142 vH nach der Volkszahl, 49,996 vH nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 10,862 vH nach folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,583 vH
Kärnten	5,247 vH
Niederösterreich	15,004 vH
Oberösterreich	16,318 vH
Salzburg	9,326 vH
Steiermark	9,657 vH
Tirol	9,021 vH
Vorarlberg	6,428 vH
Wien	27,416 vH

6. bei der Biersteuer auf die Länder 46,437 vH und auf die Gemeinden 69,904 vH nach der Volkszahl, weiters auf die Länder 53,563 vH und auf die Gemeinden 30,96 vH in folgendem Verhältnis:

Burgenland	2,327 vH
Kärnten	8,812 vH
Niederösterreich	17,831 vH
Oberösterreich	17,964 vH
Salzburg	8,832 vH
Steiermark	14,879 vH
Tirol	11,761 vH
Vorarlberg	4,331 vH
Wien	13,263 vH

6. bei der Biersteuer auf die Länder 15,736 Hundertteile und auf die Gemeinden 19,232 Hundertteile nach der Volkszahl, weiters auf die Länder 18,151 Hundertteile und auf die Gemeinden 8,280 Hundertteile in folgendem Verhältnis:

Burgenland	2,327 vH
Kärnten	8,812 vH
Niederösterreich	17,831 vH
Oberösterreich	17,964 vH
Salzburg	8,832 vH
Steiermark	14,879 vH
Tirol	11,761 vH
Vorarlberg	4,331 vH
Wien	13,263 vH

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****§ 23. ...**

(3e) § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(3f) Die Leistung der Vorschlüsse auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden gemäß § 11 Abs. 1 ist ehestmöglich auf die Berechnung der Ertragsanteile gemäß den §§ 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 umzustellen; dabei sind die bis dahin bereits geleisteten Vorschlüsse auszugleichen.

...

...